



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 15 M., 1/3 S. 38 M., 1/4 S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins 1/4 S. 32 M., 1/2 S. 60 M., 1/3 S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 103 (N. 62).

Leipzig, Donnerstag den 22. Mai 1919.

86. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### Protokoll

über die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, den 18. Mai 1919, vormittags 9 1/2 Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

#### Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1918/19.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1918 und den Voranschlag 1919.
3. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes der Deutschen Bücherei.
- 4a. Antrag des Vorstandes: Die Hauptversammlung wolle die in der Nummer 38 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 18. Februar 1919 abgedruckten Änderungen der Satzungen des Börsenvereins genehmigen.
- 4b. Antrag des Vorstandes: Die Hauptversammlung wolle den a. o. Ausschuß zur Abänderung der Satzungen bestehen lassen, um die von ihm noch nicht für beschlußreif erklärten Vorschläge weiter zu bearbeiten und gleichzeitig die Frage des Buch- und Vereinsbuchhandels sowie die Schaffung einer Wiederverkäufer-Ordnung und die durch die Gesetzgebung etwa notwendig werdenden Maßnahmen zu beraten.
5. Antrag des Ehrenausschusses des Börsenvereins, das Bildnis von Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Buchhändlerhaus aufzustellen.
6. Antrag des Vorstandes: Ehrung zweier um den deutschen Buchhandel hochverdienten Männer.
7. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Pirna, Otto Baetsch-Königsberg, J. H. Ehardt-Heidelberg, Ernst Schmerzfahl-Berlin:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, den §§ 4 a, 4 c, 4 d und 33 f der Verkehrsordnung die folgende Fassung zu geben:

#### § 4 a.

Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzungen des B.-V. § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7, Notstandsordnung) sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen. Das Recht der Bestimmung des Ladenpreises ist abhängig von der Festsetzung auskömmlicher, den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Bezugsbedingungen.

#### § 4 c.

Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises eintreten oder ergreift er Maßnahmen, die einer Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimenten für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar innerhalb der letzten sechs Monate bezogenen Exemplare zu entschädigen. Einer Herabsetzung des Ladenpreises gleich zu achten sind u. a. die Ankündigung besserer äußerer Ausstattung und die Aufhebung oder Herabsetzung prozentualer Zuschläge. Der Verleger hat die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren.